



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
19. Dezember 2019

---

## Vierundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 98 g)

**Allgemeine und vollständige Abrüstung:**

**Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung**

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 12. Dezember 2019

[*aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/74/368)*]

### 74/53. Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen [46/36 L](#) vom 9. Dezember 1991, [47/52 L](#) vom 15. Dezember 1992, [48/75 E](#) vom 16. Dezember 1993, [49/75 C](#) vom 15. Dezember 1994, [50/70 D](#) vom 12. Dezember 1995, [51/45 H](#) vom 10. Dezember 1996, [52/38 R](#) vom 9. Dezember 1997, [53/77 V](#) vom 4. Dezember 1998, [54/54 O](#) vom 1. Dezember 1999, [55/33 U](#) vom 20. November 2000, [56/24 Q](#) vom 29. November 2001, [57/75](#) vom 22. November 2002, [58/54](#) vom 8. Dezember 2003, [60/226](#) vom 23. Dezember 2005, [61/77](#) vom 6. Dezember 2006, [63/69](#) vom 2. Dezember 2008, [64/54](#) vom 2. Dezember 2009, [66/39](#) vom 2. Dezember 2011, [68/43](#) vom 5. Dezember 2013 und [71/44](#) vom 5. Dezember 2016 mit dem Titel „Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung“,

*nach wie vor die Auffassung vertretend*, dass mehr Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung maßgeblich zur Vertrauensbildung und Sicherheit zwischen den Staaten beiträgt und dass die Schaffung des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen einen wichtigen Schritt zur Förderung der Transparenz in militärischen Angelegenheiten darstellt,

*unter Begrüßung* der zusammengefassten Berichte des Generalsekretärs über das Register, die die Antworten der Mitgliedstaaten für die Jahre 2015<sup>1</sup>, 2016<sup>2</sup> und 2017<sup>3</sup> enthalten,

*sowie unter Begrüßung* des mit Hilfe der Gruppe von Regierungssachverständigen erstellten Berichts des Generalsekretärs von 2019 über die Fortführung des Registers und seine

---

<sup>1</sup> [A/71/138](#) und [A/71/138/Add.1](#).

<sup>2</sup> [A/72/331](#).

<sup>3</sup> [A/73/185](#).



Weiterentwicklung<sup>4</sup>, einschließlich der Empfehlung, dass die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, gegebenenfalls nach der Sieben-plus-eins-Formel Informationen über die Aus- und Einfuhren von Kleinwaffen und leichten Waffen bereitstellen und sich zu diesem Zweck des Instruments für die Online-Berichterstattung oder des fakultativen Standardberichtsformulars für den internationalen Transfer von Kleinwaffen und leichten Waffen bedienen sollen,

*ferner unter Begrüßung* der Reaktion der Mitgliedstaaten auf das in den Ziffern 9 und 10 der Resolution 46/36 L enthaltene Ersuchen, Angaben über ihre Ein- und Ausfuhren von Waffen sowie vorhandene Hintergrundinformationen über ihre Rüstungsbestände, die Beschaffung aus der nationalen Produktion und ihre diesbezügliche Politik bereitzustellen,

*unter Begrüßung* des Inkrafttretens des Vertrags über den Waffenhandel<sup>5</sup> am 24. Dezember 2014, der durch die Berichterstattung über Waffentransfers sowie durch andere Mechanismen für erhöhte Transparenz sorgt, und unter Hinweis darauf, dass der Vertrag allen Staaten, die ihn nicht unterzeichnet haben, auch weiterhin zum Beitritt offensteht,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die geringe Anzahl der Berichte, die die Mitgliedstaaten beim Register vorgelegt haben,

*zur Kenntnis nehmend*, dass die Gruppe von Regierungssachverständigen in ihrem Bericht von 2019<sup>4</sup> ihre Besorgnis darüber geäußert hat, dass die aktuellen Ressourcen des Sekretariats auf dem Gebiet der Datenbankverwaltung für eine effektive Führung des Registers nicht ausreichen,

*betonend*, dass die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung überprüft werden sollen, um ein Register mit möglichst breiter Beteiligung zu erreichen,

1. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, die effektive Führung des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen, wie in den Ziffern 7 bis 10 der Resolution 46/36 L vorgesehen, sicherzustellen;

2. *macht sich* den Bericht des Generalsekretärs über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung sowie die in dem Konsensbericht der Gruppe von Regierungssachverständigen von 2019<sup>4</sup> enthaltenen Empfehlungen *zu eigen*;

3. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, nach der Sieben-plus-eins-Formel Informationen über Aus- und Einfuhren von Kleinwaffen und leichten Waffen bereitstellen, und beschließt, den Geltungsbereich des Registers gemäß den Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs von 2019<sup>4</sup> anzupassen;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, dem Generalsekretär mit dem Ziel der universellen Beteiligung jedes Jahr bis zum 31. Mai die erbetenen Daten und Informationen für das Register vorzulegen, gegebenenfalls auch Fehlanzeigen, unter Verwendung des Instruments für die Online-Berichterstattung und auf der Grundlage der Resolutionen 46/36 L und 47/52 L und der Empfehlungen in den entsprechenden Berichten des Generalsekretärs über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, bis zur Weiterentwicklung des Registers zusätzliche Angaben über die Beschaffung aus der nationalen Produktion und die Rüstungsbestände als Hintergrundinformationen bereitzustellen und sich in Bezug auf

---

<sup>4</sup> Siehe A/74/211.

<sup>5</sup> Siehe Resolution 67/234 B. Amtliche deutschsprachige Fassungen des Vertrags: dBGBI. 2013 II S. 1426; LGBI. 2015 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 116/2014; AS 2015 595.

die jeweiligen Elemente des De-facto-Berichtsformulars oder einer anderen von ihnen für zweckmäßig erachteten Methode zu bedienen;

6. *bekräftigt* ihren Beschluss, im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Registers seinen Geltungsbereich, die Beteiligung an dem Register und seine Nutzung fortlaufend zu überprüfen, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, mit Unterstützung einer Gruppe von Regierungssachverständigen, die jeweils für eine Woche zum Jahresende 2021 und Anfang und Mitte 2022 im Rahmen der vorhandenen Ressourcen, unter möglichst breiter Beteiligung und auf der Grundlage der ausgewogenen geografischen Vertretung einberufen werden soll, einen Bericht über die Fortführung und Relevanz des Registers zu erstellen, so auch durch die Untersuchung des Zusammenhangs zwischen der Beteiligung an dem Register, seinem Geltungsbereich und seiner Nutzung, sowie über seine Weiterentwicklung, unter Berücksichtigung der Arbeit der Abrüstungskonferenz, der einschlägigen Beratungen innerhalb der Vereinten Nationen, der von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und der Berichte des Generalsekretärs über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung, damit die Versammlung auf ihrer siebenundsiebzigsten Tagung einen Beschluss fassen kann;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Empfehlungen in seinen Berichten von 2000, 2003, 2006, 2009, 2013, 2016 und 2019 über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung umzusetzen, insbesondere die Empfehlungen in Ziffer 122 a) bis n) des Konsensberichts von 2019 der Gruppe von Regierungssachverständigen, die gezielt an das Sekretariat gerichtet sind;

8. *ersucht* den Generalsekretär in dieser Hinsicht *außerdem*, sicherzustellen, dass die Vereinten Nationen dem Sekretariat im Rahmen der vorhandenen Ressourcen ausreichende Ressourcen zur Verfügung stellen, damit es seine in Ziffer 122 a) bis n) des Berichts von 2019 genannten Kernaufgaben für eine effektive Führung des Registers wirksam wahrnehmen kann, so auch im Hinblick auf die Empfehlung in Ziffer 122 e) betreffend die Übersetzung des Instruments für die Online-Berichterstattung und der Website der Registerdatenbank in alle sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen, und sicherzustellen, dass diesbezüglich ausreichende Ressourcen auf den entsprechenden Ebenen bereitgestellt werden;

9. *bittet* die Abrüstungskonferenz, zu erwägen, ihre Arbeit in Bezug auf die Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung fortzusetzen;

10. *fordert* alle Mitgliedstaaten *erneut auf*, auf regionaler und subregionaler Ebene unter voller Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region oder Subregion zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die internationalen und regionalen Anstrengungen zur Erhöhung der Offenheit und Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung zu stärken und zu koordinieren;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsiebzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

12. *beschließt*, den Unterpunkt „Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

46. Plenarsitzung  
12. Dezember 2019